

Statuten für das SAC-Regionalzentrum Sportklettern Berner Oberland

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "SAC Regionalzentrum Sportklettern Berner Oberland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein ist ein Zweckverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC mit Sitz in Thun.

Art. 2 Region

Die Region des Verbandes umfasst das Einzugsgebiet der durch den Zentralvorstand zugeteilten Sektionen.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Förderung des Sportkletterns in der Region, unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Mitteln. Dies im Besonderen durch

- Betreuung von Trainingsgruppen der SAC Sektionen;
- Führung eigener Trainingsgruppen;
- Führung eines Regionalkaders;
- Koordination und Organisation von regionalen Kletterwettkämpfen;
- Mitarbeit bei nationalen und internationalen Kletterwettkämpfen.
- Zurverfügungstellung und Verwaltung der Boulderhalle Jungfrau in Wilderswil.

² Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten

Art. 4 Mitgliedschaften

¹ Alle SAC-Sektionen sind einer Region zugeteilt.

² Mit der Zuteilung zu einer Region sind alle SAC-Sektionen automatisch Passiv-Mitglied des entsprechenden Regionalzentrums. Als Passiv-Mitglied haben sie kein Stimmrecht. Weitere Passivmitgliedschaften sind nicht möglich.

³ Alle SAC-Sektionen des Einzugsgebietes können Aktiv-Mitglied sein. Als Aktiv-Mitglied haben sie Stimmrecht und bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Damit können sie die Interessen der sektionseigenen Athleten im Regionalkader vertreten.

⁴ Eine Sektion kann Aktiv-Mitglied sein, auch wenn sie keine sektionseigenen Athleten im Regionalkader hat. Sie hat Stimmrecht und bezahlt einen Mitgliederbeitrag.

⁵ Wenn eine Sektion einen aktiven Bezug zu mehreren Regionalzentren hat, kann sie in jedem Zentrum Aktivmitglied mit entsprechendem Mitgliederbeitrag sein.

⁶ Athleten, Kletterhallen oder andere Institutionen (z.B. Klettervereine) sind Aktiv-Mitglieder mit Stimmrecht, wenn sie den Mitgliederbeitrag bezahlen.

⁸ Jede natürliche oder juristische Person, die den Verband unterstützen will, kann Gönner werden.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Die verbandspolitischen Rechte sind im Art.11“Organisation” geregelt. Sämtliche Mitglieder erhalten den Jahresbericht und die Planung.

² Mitglieder des Regionalkaders «Athleten» haben ein Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren vertritt ein Elternteil dessen Interessen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

² Die Aktivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Eintritt

¹ Über Eintrittsgesuche von Aktiv-Mitgliedern (ohne SAC-Sektionen) entscheidet der Vorstand. Wird das Eintrittsgesuch abgewiesen, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

² Über die Eintritte der Athleten entscheidet der Cheftrainer.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Aktiv-Mitgliedschaft ist möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Verbandsjahr geschuldet.

Art. 9 Ausschluss

¹ Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verband schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden.

² Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 10 Finanzierung und Haftung

¹ Der Verband finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge;
- Subventionen;
- Sponsoring;
- Spenden;
- Erlöse aus Veranstaltungen.

² Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Der Verband erhebt Mitgliederbeiträge, die im Beitragsreglement festgelegt sind.

Art. 11 Verbandsjahr und Organisation

¹ Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Arbeitsgruppen;
- d) der Revisor.

Art. 12 Mitgliederversammlungen

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Verbandsjahres abzuhalten.

² Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichtes
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Festlegung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
7. Zur Kenntnissnahme der Planung (inkl. Jahresziele und Budget)
8. Wahlen
 - 8.1 Präsident
 - 8.2 Vorstand
 - 8.3 Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
11. Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern
12. Auflösung des Verbands

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 2/3 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen nach Eingang des Begehrens zu entsprechen.

⁴ Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

⁵ Anträge gemäss Art. 12 Abs. 2 Ziff. 10 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.

⁶ Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme.

⁷ Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen (mit Ausnahme von Art. 12. Ziffer 12, Auflösung) gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat das Präsidium/ der Vorstand den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Der Präsident und die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Verbandsjahren gewählt.

² Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

³ Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen und nimmt an den von Swiss Climbing SAC einberufenen Sitzungen und Meetings teil.

⁴ Jedes Vorstandsmitglied kann den Verband bis zu einer Summe von CHF 300.- nach Absprache mit dem Vorstand gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift verpflichten. Bei höheren Summen muss die Verpflichtung gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

⁵ Vorstandsmitglieder haben je ein Stimm und Wahlrecht.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Innerhalb des Verbands können Arbeitsgruppen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

Art. 15 Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Verbandsjahren einen Rechnungsrevisor. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 16 Auflösung des Verbands

¹ Die Auflösung des Verbands kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, legt fest, wie das Verbandsvermögen zu verwenden ist.

Art. 17 Boulderhalle Jungfrau

¹ Der Verein SAC Regionalzentrum Sportklettern Berner Oberland verwaltet die Boulderhalle Jungfrau in Wilderswil. Hierfür schliesst der Verein mit dem Vermieter der Halle einen Mietvertrag und führt über die Einnahmen (Jahresabonnemente, Eintritte, Sponsoring etc.) und Ausgaben (Mietkosten, Reinigung, Materialbeschaffungen etc.) der Boulderhalle eine von der Vereinsrechnung separate Rechnung sowie erstellt ein vom Vereinsbudget separates Budget.

² Der Betrieb der Boulderhalle Jungfrau wird an einen geeigneten Betreiber mit Wohnort Berner Oberland und mit Erfahrung in der Führung, Betreuung und Ausbildung des Regionalkaders auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Betreiber übergeben.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. März 2012 genehmigt.

² Sie ersetzen die seit dem 5. Januar 2010 gültigen und am 10. Januar 2012 revidierten Statuten und treten sofort in Kraft.

³ Mit der Beschlussfassung an der 7. HV vom 6. April 2017 wurden die Statuten im Artikel 3 angepasst und eines neuen Artikels 17 (vor den Schlussbestimmungen, welche neu nummeriert zu Art. 18 werden) erweitert.